



Der Familienpool – ein intelligentes Gestaltungsmittel zur vorweggenommenen Erbfolge

von Rechtsanwalt Philipp Stegmann, LL.M., Fachanwalt für Erbrecht, ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft, Frankfurt

Eine gute Vorbereitung ist die halbe Miete. Wer sich rechtzeitig mit den weniger angenehmen Themen auseinandersetzt, kann entspannt in die Zukunft schauen. Das gilt auch für die eigene Nachlassplanung. Haben Sie in diesem Zusammenhang schon einmal an die Gründung eines Familienpools gedacht? Wir zeigen, warum sich das lohnen kann.

Badehose oder Badeanzug können Sie im Schrank lassen. Bei einem Familienpool handelt es sich um eine Personengesellschaft (z. B. eine Kommanditgesellschaft), an der Familienmitglieder –

Eltern, Kinder und Enkel – beteiligt sind und in die zu Lebzeiten Vermögenswerte der Eltern wie Unternehmens- und Immobilienvermögen, Geld oder Wertpapiere eingebracht werden. Die Familienmitglieder verwalten

die Gesellschaft gemeinsam und teilen sich die Erträge. Ein Familienpool umfasst das gesamte Vermögen in der Gesellschaft und bindet es auf unbestimmte Zeit. Wie in jeder Gesellschaftsform hängen der Einfluss

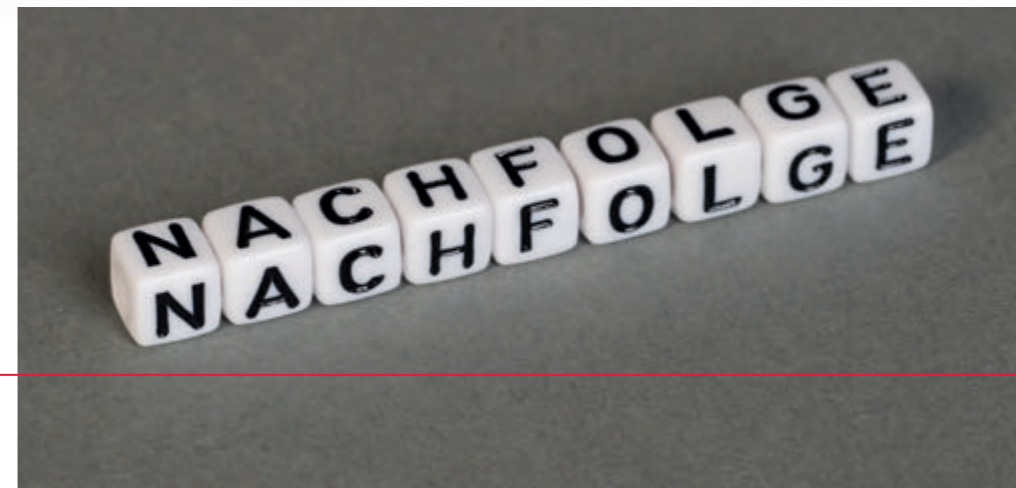
der einzelnen Gesellschafter und die Aufteilung der Gewinne von der jeweiligen Beteiligungshöhe ab. Die Übertragung wird durch Ein- und Austritt von Gesellschaftern oder durch Änderung der Beteiligungsquoten gesteuert. Einzelne Vermögensgegenstände des Gesellschaftsvermögens dürfen nur verkauft werden, wenn eine Mehrheit dem zustimmt.

Es gibt einige Gründe, die für die Einrichtung des Familienpools sprechen:

Sie sichern Ihr Lebenswerk
Gerade für Unternehmer, die ihr Lebenswerk auch über mehrere Generationen erhalten und verhindern wollen, dass der Nachlass unter mehreren Erben auseinandergerissen wird, eignet sich der Familienpool als Form

der vorweggenommenen Erbfolge. Stirbt ein Gesellschafter, so geht sein Anteil auf einen Mitgesellschafter oder auf einen Erben über. Andere Personen dürfen keine Anteile halten.

Sie haben Einfluss
Während einmal geschenktes Vermögen „weg“ ist, können Sie sich bei einem Familienpool durch die ►



Gestaltung der Geschäftsbefugnisse und der Stimmrechte einen bestimmenden Einfluss erhalten.

Sie gestalten langfristig

Bei einer normalen Testamentsgestaltung – etwa im Wege einer Vor- und Nacherfolge oder mittels einer Auflage im Testament, dass der Erbe das Unternehmen weiterführen soll – können Sie als Erblasser Ihr Vermögen nur bis maximal in die zweite Generation steuern.

Darüber hinaus sind solche Anordnungen häufig schwierig umzusetzen. Mit einem Familienpool verhindern Sie ungewollte Veränderungen und steuern die Unternehmensentwicklung langfristig.

Sie teilen Ihr Vermögen gerecht

Anders als bei klassischen Schenkungen oder bei der Vererbung einzelner Vermögensgegenstände von Eltern an einzelne Kinder sind beim Familienpool alle Familienmitglieder an allen Vermögensgegenständen beteiligt und profitieren gleichermaßen von Wertsteigerungen.

Sie vermeiden Pflichtteilsansprüche

Bei richtiger Gestaltung des Familienpool-Gesellschaftsvertrages fällt der Anteil eines verstorbenen Gesellschafters nicht in dessen Nachlass, sodass daraus keine Pflichtteilsansprüche beispielsweise von Kindern aus erster Ehe entstehen können.

Sie sorgen vor

Durch die Erträge der Gesellschaft sichern Sie gleichzeitig Ihre Altersvorsorge.

Sie verringern langfristig Ihre Transaktionskosten

Übertragen Sie Ihren Kindern Immobilien oder GmbH-Anteile, fallen bei jedem neuen Vertrag Kosten für Notar und Grundbuch- bzw. Handelsregistereintrag an. Mit einem Familienpool sparen Sie diese Kosten, da Überlassungen oder die Aufstockung eines Anteils nicht notariell beurkundet werden müssen. Selbst eine Änderung der Beteiligungsquote von Immobilien, die in der Gesellschaft gehalten werden, müssen Sie nicht im Grundbuch eintragen lassen.

Sie binden Ihre Kinder frühzeitig ein

Ihre Kinder können bereits in einem frühen Stadium Verantwortung für das Familienvermögen übernehmen, Erfahrung sammeln und sich bewähren.

Sie steuern Ihren Nachlass unkompliziert

Künftige Schenkungen oder Vererbungen an Kinder erfolgen ganz simpel über die Einräumung oder Erhöhung eines Gesellschaftsanteils. Zusätzlich kann es natürlich Vermögen geben, das nicht im Familienpool gehalten wird.

Welche steuerlichen Vorteile haben Sie?

Auf die Vermögensgegenstände im Familienpool

fallen Erträge an, die den Gesellschaftern entsprechend ihren Beteiligungen anteilmäßig zugerechnet und besteuert werden. Über den Gewinnverteilungsschlüssel haben Sie die Möglichkeit, die Einkünfte zu den Gesellschaftern zu „lenken“, für die der niedrigste Steuersatz angesetzt wird (wie Kindern und Rentnern). Gleichzeitig können Sie offene Erbschaft- und Schenkungsteuerfreiheiten punktgenauer nutzen, da Gesellschaftsanteile im Rahmen des Familienpools übertragen werden. Hilfreich ist hier die Begleitung durch einen Steuerberater, der den Wert Ihrer Gesellschaft genau berechnen kann. Falls Sie Immobilien in einen gewerblich geprägten Familienpool einbringen, können Sie

durch eine entsprechende gesellschaftsvertragliche Gestaltung erreichen, dass die Bemessungsgrundlage für künftige Abschreibungen der Veräußerungspreis bzw. Einlagewert ohne Abzug der Abschreibungen ist, die bisher von den einbringenden Eltern vorgenommen wurden („Afa-step-up“). Das höhere Abschreibungsvolumen senkt die Steuerlast auf künftige Erträge. Zusätzlich sind die Einbringung von Immobilienvermögen in den Familienpool sowie die über Erhöhung eines Gesellschaftsanteils indirekt erfolgte Anteilerhöhung grunderwerbsteuerfrei. Sie haben also an mehreren Stellen die Möglichkeit, Steuern zu sparen. ■

Fazit

Je nach Vermögenszusammensetzung, Familienverhältnissen und individuellen Bedürfnissen kann der Familienpool eine Alternative zur klassischen Schenkung und Vererbung von Einzelgegenständen sein. Gerade wenn Sie den Wunsch haben, Ihr Familienvermögen zusammenzuhalten und zukünftig gemeinsam zu arbeiten, bietet Ihnen die Gründung eines Familienpools viele Vorteile. Falls Sie Fragen zum Familienpool oder zum Erbrecht haben, sprechen Sie uns an! Unsere Fachwälte helfen Ihnen gerne weiter.